



II-4143 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

1948/AB

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

1978.-08-10

zu 2009/J

Zl. 54020/48-II/13/78

Betr.: Anfrage vom 30.6.1978, Nr. 2009/J,
betreffend lückenlose Erfassung
krimineller vorbestrafter männlicher
Personen, die bei Eheschließung den
Familiennamen der Frau angenommen ha-
ben, im Strafregister und in anderen
polizeilichen Evidenzen.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. LANNER, KRAFT, SUPPAN und Genossen, Nr. 2009/J, betreffend lückenlose Erfassung krimineller vorbestrafter männlicher Personen, die bei Eheschließung den Familiennamen der Frau angenommen haben, im Strafregister und in anderen polizeilichen Evidenzen, beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1: Dem Bundesministerium für Inneres sind keine Fälle bekannt geworden, in denen vorbestrafter männlichen Personen unter ihrem nach Eheschließung angenommenen Familiennamen der Frau negative (unrichtige) Strafregisterbescheinigungen ausgestellt wurden. Es können daher auch keine Mängel bei der Verbrechensvorbeugung und Verbrechensbekämpfung eingetreten sein.

Im übrigen wären unrichtige Strafregisterbescheinigungen oder Strafregisterauskünfte bei der Verbrechensbekämpfung von eher untergeordneter Bedeutung, da auch die Kenntnis von Vorstrafen keine Verbrechensvorbeugung gewährleistet, hingegen ein

einer bereits begangenen Straftat Verdächtiger im Zuge der kriminalpolizeilichen Ermittlungen (wie der Ablauf in den wenigen bekannten Fällen gezeigt hat) gegebenenfalls sehr bald als vorbestraft erkannt wird, selbst wenn auf Grund der Namensänderung allenfalls vorhandene Vorstrafen zunächst nicht unverzüglich offenbar waren.

Ob eine einer Straftat verdächtige Person ihren Namen allenfalls geändert hat, wird in einfachster Weise durch Anfrage beim zuständigen Standesamt geklärt, das gemäß § 61 Personenstandsgesetz zu solchen Auskünften verpflichtet ist.

Zu Frage 2: Seitens des Bundesministeriums für Inneres wurde zunächst in Erwägung gezogen, die hinsichtlich des Zeitraumes 1.1.1977 bis April 1978 bestehende "Lücke" dadurch zu beseitigen, daß die Namen jener Männer, die im fraglichen Zeitraum anlässlich ihrer Eheschließung den Familiennamen der Frau angenommen haben, nachträglich erhoben und der Bundespolizeidirektion Wien mitgeteilt werden sollten. Eine diesbezügliche Prüfung ergab jedoch, daß in diesem Zeitraum etwa 60.000 Eheschließungen erfolgt sind, bei denen lediglich in etwa 200 Fällen der Familienname der Frau als gemeinsamer Familienname im Sinne des § 93 ABGB bestimmt wurde. Da die namentliche Erfassung der in Betracht kommenden Personen nur mit der sorgfältigen Durchsicht sämtlicher diesbezüglicher (rund 60.000) standesamtlicher Unterlagen möglich wäre, erscheint eine solche Rückdokumentation angesichts der dargelegten Zahlenrelation aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vertretbar. Dies umso weniger, als dies, wie bereits unter Punkt 1. ausgeführt, auch der Notwendigkeit entbehrt.

- 2 -

Zu Frage 3: Die Verzögerung in der Angelegenheit wurde insbesondere durch die Vielschichtigkeit der Probleme, die sich angesichts der in Rede stehenden Änderung der Rechtslage ergaben, bewirkt.

Nachdem nunmehr durch die Herausgabe des Erlasses des Bundesministeriums für Inneres vom 3. April 1978, mit dem die Standesämter im Wege der Ämter der Landesregierungen ersucht wurden, Namensänderungen von Männern anlässlich der Eheschließung der Bundespolizeidirektion Wien bekanntzugeben, ein erster Schritt zur Hintanhaltung allfälliger Irreführungen getan wurde, besteht die Absicht, eine generelle Bereinigung der sich aus Namensänderungen ergebenden Probleme herbeizuführen. Künftig soll der Bundespolizeidirektion Wien daher nicht nur von Namensänderungen von Männern, sondern auch von Frauen anlässlich der Eheschließung, darüber hinaus aber auch von allen anderen Namensänderungen, etwa durch Adoption, Legitimation, Unehelichkeitserklärung und dergleichen, Kenntnis gegeben werden. Eine solche generelle Verständigungspflicht der Standesämter von Namensänderungen jeder Art könnte in einfachster Weise durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die derzeit in parlamentarischer Behandlung stehenden Novelle zum Personenstandsgesetz bewirkt werden.

8. August 1978
Der Bundesminister:

